

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

02. Dezember 2014

Mitgeteilt den

03. Dezember 2014

Protokoll Nr.

1097

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Tamins** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:1000 Wohnzone Ried (Parzelle Nr. 331).

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 28. März 2014 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 9. Januar 2014 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. Mai 2014 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 30. Mai 2014. Es gingen keine Beschwerden ein. Gestützt auf Art. 104 Abs. 2 KRG reichte die Pro Natura Graubünden am 30. Juli 2014 eine Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2014 ersuchte der Gemeindevorstand Tamins um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Tamins bildet die Umzonung einer Fläche von ca. 1414 m² ab der Parzelle Nr. 331 von der Zone für Grünflächen (ZG) in die Wohnzone 1 (W1). Die Parzelle Nr. 331 steht im Eigentum der Gemeinde und war bis zum Jahre 1989 der W1 zugewiesen.

Aufgrund der damals erfolgten summarischen Schutzzonenausscheidung wurde die gesamte Parzelle Nr. 331 im Interesse des Quellschutzes von der W1 der ZG zugewiesen. Die detaillierte Schutzzonenausscheidung vom 29. Februar 2012 ergab, dass der fragliche Parzellenteil im Halte von rund 1414 m² der Schutzzone S3 zugewiesen und somit bebaut werden könne.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Nordbünden übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:1000 Wohnzone Ried (Parzelle Nr. 331)

1. Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Am 3. März 2013 stimmte das Schweizer Stimmvolk einer Teilrevision des RPG zu, welche am 1. Mai 2014 zusammen mit der dazugehörenden Anpassung der RPV in Kraft getreten ist. Im Rahmen einer Übergangsbestimmung ist in Art. 38a Abs. 2 RPG geregelt, dass bis zur bundesrätlichen Genehmigung eines an die Anforderungen von Art. 8 und Art. 8a RPG angepassten Kantonalen Richtplanes im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden darf.

Mit dem Zonenplan 1:1000 Wohnzone Ried (Parzelle Nr. 331) sind keine Bauzonenerweiterungen verbunden. Vielmehr geht es lediglich um eine Umzonung, zumal es sich bei der ZG gemäss Art. 30 KRG um eine Bauzone handelt. Die Umzonung der ZG in die W1 ist unter dem Gesichtspunkt der Kompensation somit genehmigungsfähig.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die zur Diskussion stehende Fläche innerhalb des weitgehend überbauten Gebietes befindet. In Anbetracht dessen, dass die ZG damals nicht zur Schaffung siedlungsgliedernder Freiräume festgelegt wurde, sondern in der Absicht ausgeschieden wurde, gewässerschutzrechtlichen Anliegen vorbeugend Rechnung zu tragen, kann die Parzelle Nr. 331 als innere Bauzonenreserve betrachtet werden. Mit der Umzonung kommt die Gemeinde Tamins folglich dem in Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} RPG vorgegebenen Ziel nach, die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität nach innen zu lenken.

2. Grundwasser- und Quellschutzzone

Im Genehmigungsbeschluss Nr. 976 vom 16. Oktober 2012 zur detaillierten Schutzzonenausscheidung wurde die Gemeinde angewiesen, die Grundwasser- und Quellschutzzone anzupassen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dies bei nächster Gelegenheit nachzuholen.

Schliesslich wird die Gemeinde Tamins darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) u.a. die Erstellung von Bauten in den besonders gefährdeten Bereichen einer kantonalen Bewilligung bedarf. Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. e der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KGSchV) ist das Amt für Natur und Umwelt (ANU) für die Erteilung dieser Bewilligung zuständig.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:1000 Wohnzone Ried (Parzelle Nr. 331) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, er kann genehmigt werden.

E.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit hat vorliegend die Umweltorganisation Pro Natura Graubünden Gebrauch gemacht.

2. Stellungnahme Pro Natura

In ihrer Stellungnahme vom 30. Juli 2014 führt Pro Natura Graubünden aus, dass die Umzonung im Widerspruch zu Art. 1 und 3 Abs. 2 RPG sowie Art. 30 KRG stehe. In der Beurteilung von Pro Natura liegt die Parzelle Nr. 331 am Siedlungsrand. Entsprechend handle es sich bei der vorliegenden Umzonung nicht um eine Siedlungsentwicklung nach innen. Zudem entspreche eine W1 nicht der Vorgabe gemäss Art. 1 RPG, wonach kompakte Siedlungen zu schaffen sind. Ferner wird bemängelt, dass keine überkommunale Abstimmung resp. gesamthafte Betrachtung der Bauzonen vorgenommen worden sei. Es werde auch nicht aufgezeigt, wie die bestehenden Reserven ausgeschöpft wurden. Auch fehle die nach Art. 38a RPG i. V. m. Art. 52a RPV nötige Kompensation.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Pro Natura Graubünden, die Planungsvorlage nicht zu genehmigen. Es sei in einer gesamthaften Planung aufzuzeigen, welche Massnahmen zur Mobilisierung der inneren Reserven und zur Verdichtung unternommen wurden. Auch habe eine Abstimmung der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus zu erfolgen. Eventualiter müsse eine Kompensation durch eine Auszonung erfolgen.

3. Vernehmlassung der Gemeinde

Die Gemeinde Tamins äusserte sich mit Schreiben vom 29. August 2014 zur Stellungnahme von Pro Natura. Darin legt sie dar, dass sich die fragliche Parzelle mitnichten am Siedlungsrand befinde, sondern als Baulücke zu betrachten sei. Folglich wäre die Umzonung im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen, sowie als kommunale Mobilisierungsbestrebung zu betrachten. Da sich die Parzelle im Eigentum der Gemeinde befinde, würde sie damit dem Auftrag der aktiven Baulandpolitik gemäss Art. 19 KRG nachkommen. Mit den erarbeiteten Bebauungsvarianten (Planungs- und Mitwirkungsbericht, S. 10) würde auch eine für den Standort angemessene Dichte aufgezeigt. Im Weiteren macht die Gemeinde deutlich, dass an der Mobilisierung der bestehenden Reserven gearbeitet werde, so im Rahmen des Quartierplanes „Wasserschmitten“ sowie auch mit dem Arealplan „Dorfkern“. Daneben beschreibt die Gemeinde die spezielle Entstehungsgeschichte der GZ im Zusammenhang mit dem Grundwasserschutz als Übergangslösung. Es ging hier nicht um die Schaffung siedlungsstrukturierender Freiräume. Schliesslich verweist die Gemeinde auf den Umstand, dass es sich vorliegend um eine Umzonung und nicht um eine Einzonung handle. Zusammenfassend beantragt die Gemeinde Tamins die Ablehnung der Anträge der Pro Natura.

4. Beurteilung

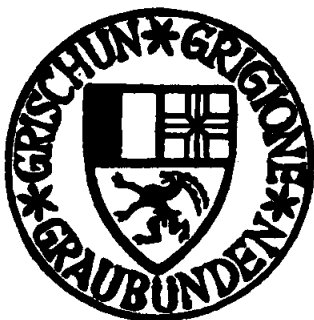
Angeichts der nachvollziehbaren Ausführungen der Gemeinde, auf die hier – um Wiederholungen zu vermeiden – verwiesen wird, erachtet die Regierung die vorliegende Zonenplanänderung als genehmigungsfähig, weshalb die Anträge der Pro Natura abzuweisen sind.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Wohnzone Ried (Parz. Nr. 331)** vom 20. Mai 2014 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Hinweisen genehmigt:

- a) Die Grundwasser- und Quellschutzzone ist aufgrund des Regierungsbeschlusses Nr. 976 vom 16. Oktober 2012 betreffend detaillierter Schutzzonenausscheidung bei nächster Gelegenheit anzupassen.
 - b) Die Gemeinde Tamins wird auf die gewässerschutzrechtliche Bewilligungspflicht hingewiesen.
2. Der Gemeindevorstand Tamins wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
 3. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
 5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
 6. Der Gemeindevorstand Tamins sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Nutzungsplanfestlegungen infolge allfälliger, innert 30 Tagen einzureichender Verwaltungsgerichtsbeschwerden (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen.
 7. Mitteilung an:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

i.V. Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen